

**Satzung
über die Erhebung eines
Tourismusbeitrages
der Ortsgemeinde St. Martin
in der Verbandsgemeinde Maikammer**

Tourismusbeitragssatzung (TBS) vom 20. Dezember 2016

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Ortsgemeinderat St. Martin in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr	2
§ 2 Beitragspflichtige	2
§ 3 Beitragsmaßstab	2-3
§ 4 Beitragssatz	3
§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld	3
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit	3-4
§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung	5
§ 10 Inkrafttreten	5

§ 1

Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

- (1) Die Ortsgemeinde St. Martin erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2), multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).
- (2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des

Erhebungsgebietes erzielt werden.

Abweichend von Satz 1 ist maßgebend:

- a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres.
- c) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr: Der Umsatz des Vorjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.

Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

§ 4

Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) ist in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung der Ortsgemeinde St. Martin festgelegt.

§ 5

Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.

Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Verbandsgemeindeverwaltung kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die

Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.

(2) Der Tourismusbeitrag und die Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Verbandsgemeindeverwaltung auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
 - a) des Beitrages
 - b) der Vorausleistungnicht oder nicht vollständig macht oder
3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters,
- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01. Januar 2017 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Ortsgemeinde St. Martin vom 24. Juni 2008 außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

St. Martin, 20. Dezember 2016

Ortsgemeinde St. Martin

(Glaser)

Ortsbürgermeister



Anlage zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Tourismusbeitragssatzung -Betriebsartentabelle

BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.3)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
A.	Unterkunft:		
	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	90 %	7%
	Hotel garni, Pension (auch Privalpension) mit Frühstück	90 %	9%
	Campingplatz	100 %	12 %
	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	100 %	16%
	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	100 %	8%
B.	Gastronomie:		
	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingegliedeter sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	75 %	9%
	Restaurant mit Selbstbedienung	75 %	5%
	Café, Eisdielen, Bistro	75 %	9%
	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	75 %	12%
	Schankwirtschaft	75 %	11%
	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	80 %	16%
	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	75 %	10%
C.	Einzelhandel mit überwieg. direktem Kontakt zu Touristen:		
CA.	Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel		
	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café →B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	30 %	7%
	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	30 %	5%
	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	30 %	5%
	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	30 %	5%
	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	30 %	5%
	Tabakwaren, Zeitschriften	30 %	2%
	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 €	30 %	4%
	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (=Verbrauchermärkte)	30 %	2%
	Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)	30 %	5%
	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke; Winzergenossenschaft	30 %	4%
	Weinbaubetrieb	40 %	20 %
	Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B)	40 %	9%
	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	30 %	5%
CB.	sonstige Waren		
	Apotheke	30 %	5%
	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	30 %	6%
	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	30 %	5%
	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" →Waren verschied. Art)	30 %	4%
	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	30 %	6%

Anlage zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Tourismusbeitragssatzung -Betriebsartentabelle

	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs		
		70 %	7%
	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	20 %	2%
	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage		
		20 %	4%
	Kunstgegenstände, Antiquitäten	70 %	8%
	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschließl. Werkstatt	70 %	9%
	Sport- u. Spielwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel, Campingbedarf; Fotoartikel		
		30 %	4%
	Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	15 %	6%
D.	<u>Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:</u>		
	Ausflugsfahrten m. Fahrzeugen aller Art	75 %	17%
	Gästeführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	90 %	44%
	Spielautomatenbetrieb	35 %	6%
	Sporttraining, -kurse (z.B. Reiten, Waiking, Biking-, usw.) einsch. evtl. Gerätevermietung		
		75 %	16%
	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	75 %	21%
	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung etc.)		
		75 %	4%
	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen		
		75 %	12%
E.	<u>sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:</u>		
EA	<u>Gesundheitswesen u. Körperpflege</u>		
	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	10 %	27%
	Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	10 %	26%
	Friseurbetrieb	40 %	14%
	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren; Tattoostudio		
		40 %	15%
	Sauna, Solarium	40 %	6%
	Tierarztpraxis	10 %	16%
	Zahnarztpraxis	10 %	18%
	sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen		
		40 %	12%
EB.	<u>sonstige Dienstleistungen mit unmittelb. Vorteil:</u>		
	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	30 %	17%
	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen		
		15 %	8%
F.	<u>Zulieferung IwS: (= Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E);</u>		
FA.	<u>Waren, Stoffe, Infrastruktur:</u>		
	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktüb. Nebensortiment - Baumärkte)		
		15 %	2%
	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	30 %	7%
	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	15 %	2%
	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	15 %	7%

Anlage zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Tourismusbeitragssatzung -Betriebsartentabelle

	Catering, Partyservice	30 %	10%
	Druckerei, Verlag	15 %	7%
	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment)	15 %	5%
	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	40 %	4%
	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	70 %	4%
	Kfz-/Zubehör-Handel	15 %	3%
	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen)	15 %	7%
	Kfz-Vermietung	60 %	8%
	Kraftwagenbetrieb	15 %	16 %
	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	30 %	4%
	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle, -agentur)	25 %	9%
	Telekommunikationsunternehmen	10 %	3 %
	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (obiger Gruppen A-E)	nach Vorteilssatz des nutzenden Betriebes	24%
	Versorgungsunternehmen Gas	15 %	3 %
	Versorgungsunternehmen Strom	15 %	3 %
	Weinlabor	40 %	20 %
FB.	Bauwirtschaft:		
	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	10 %	24%
	Bauunternehmen	15 %	7%
	Dachdeckerei	15 %	8%
	Elektroinstallation	15 %	10%
	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei	15 %	12%
	Garten-/Landschaftsbau	15 %	8%
	Gerüstbau	15 %	12%
	Glaserei	15 %	12%
	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronometechnik	15 %	9%
	Malerbetrieb, Lackiererei (einschl. branchenübl. Zusatzleistungen wie Tapeziererei, Fußbodenverlegung u.ä.)	15 %	14%
	Raumausstattung	15 %	8%
	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	15 %	9%
	Schreinerei, Tischlerei	15 %	8%
	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	15 %	13%
	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	15 %	9%
	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Holz- u. Bautenschutz etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	15 %	9%
FC.	Dienstleistungen:		
	Schreib-/ Buchhaltungs-/ Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	10 %	18%
	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung	15 %	17%
	Fotostudio	15 %	17%
	Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	30 %	12%
	Lohnunternehmen, Lohnabfüllung	15 %	20 %
	Gebäude-/Fensterreinigung	15 %	16%
	Geld- u. Kreditinstitut	20 %	4%

Anlage zu § 3 Abs. 3 und Abs. 4 Tourismusbeitragssatzung -Betriebsartentabelle

Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten		
Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	100 %	20%
Weinkommission	10 %	18%
Rech/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	10 %	4 %
Rech/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	10 %	26%
Rech/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	10 %	26%
Schornsteinreinigung/-wartung	10 %	19%
Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	10 %	24%
Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	10 %	33%
Werbemittelgestaltung, -vertrieb, -beratung (außer Webdesign)	15 %	8%
sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.)	15 %	15%
	15 %	20%